

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 44.

Weimar.

5. Dezember 1910.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908, hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Verlegungsbezirke, Seite 341. — Inhaberschaftsbescheid aus dem Reichs-Verwaltungsblatt, Seite 342.

Ministerialbekanntmachung.

[127] Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamte (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

- für den Gemeindebezirk Dainichen (Amtsgerichtsbezirk Apolda),
- für den Gemeindebezirk Sonnendorf (Amtsgerichtsbezirk Apolda),
- für den Gemeindebezirk Wästenweyden (Amtsgerichtsbezirk Anna),
- für den Gemeindebezirk Pohnitz (Amtsgerichtsbezirk Blankenhain),
- für den zum Gemeindebezirk Altdörfenfeld mit Neudörfenfeld gehörigen Orts- und Flurbezirk Neudörfenfeld (Amtsgerichtsbezirk Blankenhain),
- für den Gemeindebezirk Weiden (Amtsgerichtsbezirk Buttstädt),
- für den Gemeindebezirk Eppichnecken (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),
- für den Gemeindebezirk Vorfelds (Amtsgerichtsbezirk Geisa),
- für den Gemeindebezirk Leubers (Amtsgerichtsbezirk Geisa),
- für den Gemeindebezirk Reinharbs (Amtsgerichtsbezirk Geisa),
- für den Gemeindebezirk Göringen (Amtsgerichtsbezirk Gerstungen),
- für den Gemeindebezirk Kleinbrembach (Amtsgerichtsbezirk Großrubstedt),